

## **SATZUNG**

### **des Vereins „Verein zur Förderung und zum Erhalt des Pestalozzi-Gymnasiums Unna e.V.“ zu Unna**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
**Verein zur Förderung und zum Erhalt des Pestalozzi-Gymnasiums Unna,  
Morgenstraße 47, 59423 Unna**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Unna.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Pestalozzi-Gymnasiums Unna. Kindern aus wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
3. Der Verein kann das Pestalozzi-Gymnasium auch durch
  - a) Organisation und Abwicklung von Schulbuchsammelbestellungen
  - b) Förderung der Bläserklassen (als fester Baustein des Schulprogramms)
  - c) Organisation und Abwicklung der Nachmittagsbetreuung
  - d) Förderung der Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungenunterstützen. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur Tätigkeit des Vereins gemäß § 2 (2) nicht überwiegen.
4. Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für den Vereinszweck im Sinne des § 2 einzusetzen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Nach einer Wartefrist von höchstens vier Wochen ohne weitere Mitteilung gilt die Mitgliedschaft als anerkannt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod,
  - b) bei juristischen Personen und Gesellschaften durch deren Auflösung,
  - c) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann oder
  - d) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund zulässig ist und über den der Vorstand durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entscheidet, nachdem dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Berufung gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
  - a) Das aktive und das passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter
  - b) Das Stimmrecht und das Recht der Antragsstellung in der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Beiträge fristgerecht zu zahlen
- b) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
3. Beisitzer sind der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder ein von ihm vorgeschlagenes Mitglied der Schulpflegschaft des PGU und der jeweilige Direktor des PGU als geborene Vorstandsmitglieder und ein weiteres gewähltes Mitglied des Vereins, der gleichzeitig die Aufgaben des stellvertretenden Schriftführers wahrnimmt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig.
5. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
6. Bei Anträgen mit geringem Wert (bis € 400,00) ist eine Abstimmung zwischen zwei Vorstandsmitgliedern ausreichend. Eine satzungsgemäße Abstimmung ist in diesen Fällen entbehrlich.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
9. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
10. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat bestimmen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, sooft ihm dies erforderlich erscheint, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.
3. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zehn Tagen durch die Veröffentlichung des Termins auf der Homepage des Pestalozzi-Gymnasiums Unna (PGU), Aushang im Forum des PGU, sowie durch Mitteilung im Hellweger Anzeiger. Auf einfachen Brief per Post wird verzichtet. Die Tagesordnung und etwa vorliegende Anträge sind in der Einladung einzeln aufzuführen. Mit Zustimmung mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert oder geändert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung um Anträge aus der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden.  
Bei Wahlen ist gewählt wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.  
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.  
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Der erste Vorsitzende oder, falls dieser verhindert ist, der zweite Vorsitzende leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Mitgliederversammlungen sollen nicht während der Schulferien stattfinden. Der Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 ist während der Sommerferien gehemmt.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese prüfen jährlich die Kasse und legen der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vor.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. führt die erforderlichen Wahlen durch
2. Sie beschließt über allgemeine Richtlinien, die Aufbringung und Verteilung der von dem Verein zu beschaffenden Mittel
3. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes
4. Sie entscheidet über alle über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen
5. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Aufbringung und Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel für die Erfüllung der in § 8 bezeichneten Aufgaben des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Höhe von Mitgliedern Beiträge zu entrichten sind.
3. Über die Verwendung der von dem Verein aufgebrachten Mittel für die in § 3 bezeichneten Aufgaben entscheidet der Vorstand.  
Soweit die Mitgliederversammlung allgemeine Richtlinien für die Verteilung der Mittel gemäß § 8 (2) bestimmt hat, sind diese hierbei zu beachten.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

**Unna, 08.06.2016**